

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 06. Dezember 2016

Nr. 55

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

- |                            |   |      |
|----------------------------|---|------|
| 217.                       | Bekanntmachung  | 3    |
|                            | Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Rhein Erft Kreis , Der Landrat<br>Az.: 70-6/05/0023-0024/16-Stg |      |
| 218.                       | Bekanntmachung  | 4    |
|                            | Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Rhein Erft Kreis , Der Landrat<br>Az.: 70-6/05/0027-0029/16-Kö  |      |
| 219.                       | Bekanntmachung  | 5    |
|                            | Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Rhein Erft Kreis , Der Landrat<br>Az.: 70-6/05/0002-0005/16-Kö  |      |
| 220.                       | Bekanntmachung  | 6    |
|                            | Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Rhein Erft Kreis , Der Landrat<br>Az.: 70-6/05/0008-0010/16/Rö  |      |
| <b>Kreisstadt Bergheim</b> |   |      |
| 221.                       | Bekanntmachung  | 7    |
|                            | Beteiligungsbericht 2015 der Kreisstadt Bergheim  |      |
| 222.                       | Bekanntmachung  | 8    |
|                            | Satzung zur 22. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim   |      |
| 223.                       | Bekanntmachung  | 9-10 |
|                            | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 282 / Kenten „Kölner Straße“                                |      |

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 06. Dezember 2016

Nr. 55

## Bedburg

224. Bekanntmachung 11-17

Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 17 / Bedburg, 5. Änderung Leitweg – Zwischen den Lindchen vom 01.12.2016  
hier: Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

225. Bekanntmachung 18

Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NW

226. Bekanntmachung 19

Hinweisbekanntmachung Zweckverband terra nova

## Pulheim

227. Bekanntmachung 20-21

Abweichungssatzung vom 28.11.2016 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbetragsatzung der Stadt Pulheim vom 18.12.1987 in der derzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Vochemsgasse“ in Dansweiler

228. Bekanntmachung 22

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Vochemsgasse“ in Dansweiler

229. Bekanntmachung 23

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW

230. Bekanntmachung 24

12. Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Pulheim – Tagesordnung

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG**  
**Rhein Erft Kreis , Der Landrat**  
**Az.: 70-6/05/0023-0024/16-Stg**

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück der Stadt Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 7, Flurstück 214 beantragt:

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 2.5-120 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windenergieanlagen sind nach §35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ beantragt.

Bei den beantragten Windenergieanlagen handelt es sich gemäß Nr. 1.6.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) insofern um ein UVP-pflichtiges Vorhaben, da sich in räumlicher Nähe weitere beantragte Windenergieanlagen befinden.

Dementsprechend ist zu prüfen, ob aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechend den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in §2 UVPG genannten Schutzgüter hat und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bergheim, den 05.12.2016  
Im Auftrag

gez. Steingraber

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG**  
**Rhein Erft Kreis , Der Landrat**  
**Az.: 70-6/05/0027-0029/16-Kö**

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12 – 22, in 52070 Aachen hat folgendes Vorhaben auf den Grundstücken der Stadt Bergheim beantragt:

WEA 1: Gemarkung, Quadrath-Ichendorf, Flur 14; Flurstück 117

WEA 2: Gemarkung, Quadrath-Ichendorf, Flur 14; Flurstück 167

WEA 3: Gemarkung, Quadrath-Ichendorf, Flur 14; Flurstück 135

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N131/3000, R114 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bei den beantragten Windenergieanlagen handelt es sich gemäß Nr. 1.6.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Für Windenergieanlagen von 3 bis weniger als 6 Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Dementsprechend ist zu prüfen, ob aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechend den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in §2 UVPG genannten Schutzgüter hat und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bergheim, den 05.12.2015

Im Auftrag

gez. Köhnen

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG**  
**Rhein Erft Kreis , Der Landrat**  
**Az.: 70-6/05/0002-0005/16-Kö**

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RWE Innogy Bergheim Windparkbetriebsgesellschaft mbH, Leisewitzstr. 37b, in 30175 Hannover hat folgendes Vorhaben auf den Grundstücken der Stadt Bergheim beantragt:

- WEA 1: Gemarkung Bergheim; Flur 32; Flurstück 9
- WEA 2: Gemarkung Bergheim; Flur 32; Flurstück 9
- WEA 3: Gemarkung Niederaußem; Flur 15; Flurstück 4
- WEA 4: Gemarkung Bergheim; Flurstück 33; Flurstücke 24, 40 und 41

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V117-3.3 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Bei den beantragten Windenergieanlagen handelt es sich gemäß Nr. 1.6.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Für Windenergieanlagen von 3 bis weniger als 6 Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Dementsprechend ist zu prüfen, ob aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechend den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in §2 UVPG genannten Schutzgüter hat und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bergheim, den 05.12.2015  
Im Auftrag

gez. Köhnen

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG**  
**Rhein Erft Kreis , Der Landrat**  
**Az.: 70-6/05/0008-0010/16/Rö**

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RWE Innogy Bergheim Windparkbetriebsgesellschaft mbH, Leisewitzstr. 37b, 30175 Hannover hat folgendes Vorhaben auf den Grundstücken der Stadt Bergheim, beantragt:

WEA 1: Gemarkung Glesch; Flur 17; Flurstück 47

WEA 2: Gemarkung Glesch; Flur 17; Flurstücke 46, 47, 91

WEA 3: Gemarkung Paffendorf Flur 9; Flurstück 10

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (Typ Vestas V117-3.3) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Bei den beantragten Windenergieanlagen handelt es sich gemäß Nr. 1.6.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Entsprechend der Anlage 1 zum UVPG ist bei einer Anzahl von 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Aufgrund der in räumlicher Nähe bereits bestehenden 4 Windenergieanlagen, ist der Prüfrahmen für das vorliegende Genehmigungsverfahren auf den einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2 - Windenergieanlagen von 6 bis weniger als 20 Anlagen) zu erweitern.

Dementsprechend ist zu prüfen, ob aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechend den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter hat und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bergheim, den 05.12.2016  
Im Auftrag

gez. Röttgerkamp



### **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 117 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung hat die Kreisstadt Bergheim einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und fortzuschreiben (Beteiligungsbericht). Der Beteiligungsbericht 2015 der Kreisstadt Bergheim wurde den Mitgliedern des Rates der Kreisstadt Bergheim mit Schreiben des Kämmers vom 11. November 2016 zugeleitet.

Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme

#### **vom 06. Dezember bis zum 20. Dezember 2016**

während der allgemeinen Besuchszeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr im Rathaus in Bergheim, Bethlehemer Straße 9 – 11, Zimmer 2.05, öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Beteiligungsbericht im Internet unter [www.bergheim.de](http://www.bergheim.de) ständig verfügbar.

Bergheim, den 05.12.2016  
gez. Maria Pfordt, Bürgermeisterin

## **Satzung zur 22. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW 2015 S. 495 ff), hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Satzung zur 22. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 7a „Ausschluss der Nettoneuverschuldung“ wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 22. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 2. Dezember 2016

gez. Pfordt  
Die Bürgermeisterin



**Öffentliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 282 / Kenten „Kölner Straße“**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Zielsetzung: Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 282 / Kenten „Kölner Straße“ in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbebauung zu schaffen.

**Zum Bebauungsplan Nr. 282 / Kenten „Kölner Straße“ sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:**

<b>Schutzgut</b>	<b>Verfügbare umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen</b>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Zum Bebauungsplan Nr. 282 / Kenten „Kölner Straße“ wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Einwirkungsbereich der Planung durchgeführt.
Mensch	Zum Bebauungsplan Nr. 282 / Kenten „Kölner Straße“ wurde eine Verkehrsuntersuchung zu den verkehrlichen Auswirkungen der Planung und zu einer geplanten Linksabbiegerspur durchgeführt. Des Weiteren wurden schalltechnische Untersuchungen zu verschiedenen Geräuschquellen (Straßen- u. Schienenverkehr, Busbahnhof, Gewerbe, PKW-Stellplätze) durchgeführt und entsprechende Maßnahmen zum Immissionsschutz vorgeschlagen und im Bebauungsplan festgesetzt.
Boden	Zum Bebauungsplan Nr. 282 / Kenten „Kölner Straße“ wurden orientierende baugrund- und versickerungstechnische Untersuchungen durchgeführt.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung und Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

**14.12.2016 bis einschließlich 16.01.2017**

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,  
Abt. 6.1 - Planung und Umwelt,  
Bethleheimer Straße 9-11, 50126 Bergheim,**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

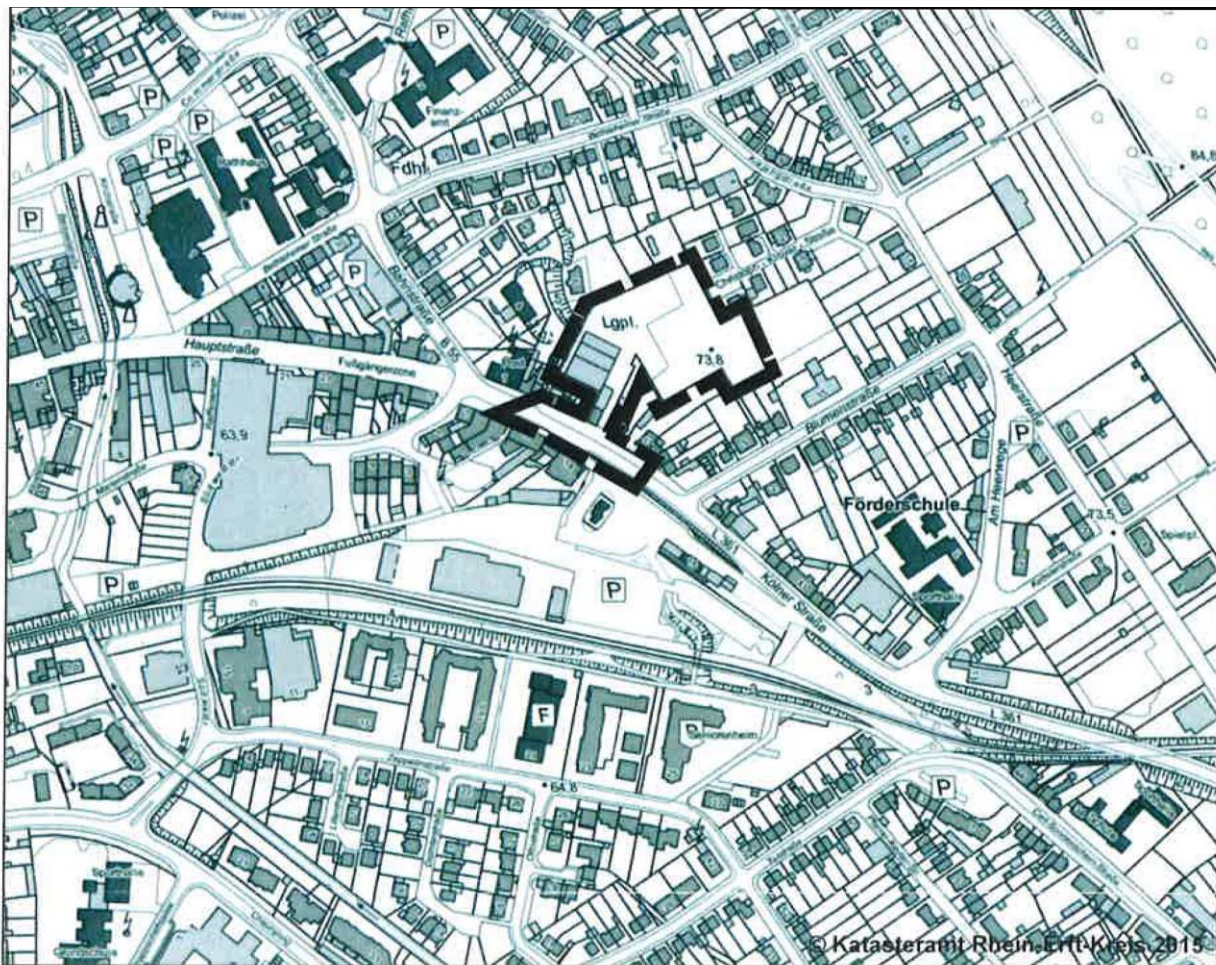
Es wird auf geänderte Öffnungszeiten und Dienststunden hingewiesen:  
Am Montag, den 26.12.2016 bleibt die Stadtverwaltung geschlossen.

Mündliche Auskünfte erteilt Herr Dieckmann, Zimmer 1.95.

Während der öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplanes können von jedermann Stellungnahmen bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über die eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



 <p>KREISSTADT <b>BERGHEIM</b></p>	<p>N</p> 	<p><b>Stadtteil Kenten</b></p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 282/KT</b> "Kölner Strasse"</p>
<p><b>Fachbereich 6.1</b> <b>Planung und Umwelt</b></p>		<p><b>Maßstab 1: 5000</b></p>

Bergheim, den 02.12.2016

gez. Maria Pfordt, Bürgermeisterin















